

# Merseburger Tageblatt

**Belegpreis** frei Haus durch die Postbezugsanstalt, Nr. 1, 50, monatlich 50 Pf., durch die Post bezogen 60 Pf. und 14 Pf. monatlich. Bestellsfrist: bei Bestellung v. d. Exped. Nr. 1, 50 bezu. 45 Pf. Einzelnummer 15 Pf. — Erscheinen einmal wöchentlich, nachmittags. Für unentgeltliche Einblendungen wird keine Gewähr geboten. — Geschäftsstelle Merseburg. — Fernruf 100. Geschäftsstelle Mittelstr. 4.

## Kreisblatt

**Anzeigenpreis** für die gewöhnliche Einheitszeile oder deren Raum 50 Pf., für kleine Anzeigen, Sonntag und Feiertage 30 Pf. Die Auflistung für die letzten Belegblätter (Bestellsfrist) ist von 10 Pf. an zu berechnen. Bei Anzeigen in Jahrgang genommen. Gewerbetreibender sind im allgemeinen höher zu berechnen. Die Anzeigen 40 Pf. — Preis für die Anzeigen 20 Pf.

## Zeitung für Stadt u.

mit „Illustriertem



## Kreis Merseburg

Sonntagsblatt

Ämtliches Anzeigebblatt der Merseburger Kreisverwaltung und vieler anderer Behörden.

Nachdruck amtlicher Bekanntmachungen ist nur nach Vereinbarung gestattet.

Nr. 80.

Dienstag, den 4. April 1916.

156. Jahrgang.

### Ämtliche Anzeigen.

Seite 4, 7 und 9 betr.

1. Viehschauempfehlende Anordnung.
2. Verkehr mit Anstandsmeßl.
3. Wahl des Landwirts Theodor Höner zum 2. Schöffen und des Landwirts Friedrich Langrod zum 3. Schöffen für die Gemeinde Wölkau.

### Tageschronik.

In den Nächten zum Sonnabend, Sonntag und Montag haben sehr erfolgreiche Zeppelinangriffe auf England (u. a. auch London) stattgefunden, wobei 2. 15 verloren gingen.

Vor Verdun sind beim Dorfe Bau neue Erfolge erzielt worden.

Die russischen Verluste während der letzten Offensiv-angriffe gegen unsere Hindenburg-Front werden auf mindestens 150 000 Mann geschätzt.

Die russischen Truppenansammlungen an der besetzten Ostfront nehmen ihren Fortgang.

In Bukarest soll am Freitag ein wichtiger Kronrat unter Vorsitz des Königs stattgefunden haben.

Der englische Panzerkreuzer „Donagat“ soll im Februar bei den Dardanellen in die Luft gesunken sein.

In Holland bleibt die Stimmung unruhig und die Aufsicht liberalisiert, daß die getroffenen Maßnahmen sich gegen England richten.

### Vom Kriege.

#### Aus dem Westen.

Der Bericht der Obersten Seeresleitung traf am Sonnabend Abend 6 Uhr hier ein, so daß er in der Sonntagsausgabe nicht mehr veröffentlicht werden konnte. Das strikte Verbot des General-Kommandos, Extranzugaben mit dem Seeresbericht zu veranlassen, machte es uns unmöglich, ihn früher zur Kenntnis unserer Leser zu bringen. Wenn das offizielle Telegramm nicht sofort in die Öffentlichkeit gelangte, daß sehr interessante, aber in technischer Hinsicht kaum belangreiche Erläuterungen der Obersten Seeresleitung von der telephonischen Übermittlung ausgeschlossen werden, muß leider damit gerechnet werden, daß dieser von wenig Nützlichkeit auf das Publikum zu zeugende Vorgang sich noch öfter wiederholt.

Wieder sechs feindliche Flugzeuge abgeschossen.

Großes Hauptquartier, 1. April. Bei St. Etienne wurden englische Sandarantenaugriffe abgewiesen. Die beiden Minenkämpfe spielten sich zwischen dem Kanal von La Halle und Neuville ab. Nordwestlich von Noye entwickelte die französische Artillerie sehr rege Tätigkeit. Wir nahmen die feindlichen Stellungen an der Westfront unter wirksamem Feuer.

In den Argonnen und dem Mosangebiet fanden heftige Artilleriekämpfe statt. Unsere Kampftruppen schloßen 4 französische Flugzeuge ab, je eins bei Vaux und bei Mogeville (in der Westfront) in unsere Linien, je eins bei Billesarrebois und südlich von Bancon, die hinter der feindlichen Front.

Der französische Flugplatz Moson (südlich von Neims) wurde ausgiebig mit Bomben belegt.

Neue Erfolge beim Dorfe Bau vor Verdun. Großes Hauptquartier, 2. April.

Bei Fay (südlich der Somme) kam ein nach kurzer Artillerievorbereitung angelegter feindlicher Angriff in unserem Front nicht zur Entwicklung.

Durch die Beschädigung von Bechenville (südlich von Neims) verurlochten die Franzosen unter ihren Landesleuten erhebliche Verluste; drei Frauen und ein Kind wurden getötet, fünf Männer, vier Frauen und ein Kind blind schwer verletzt.

In Anschluß an die am 20. März genommenen Stellungen wurden die französischen Gräben nordwestlich von Bancon in einer Ausdehnung von etwa 1000 Metern vom Feinde geläubert. Auf dem östlichen

Maasufer haben sich unsere Truppen am 31. März nach sorgfältiger Vorbereitung in den Besitz der feindlichen Verteidigungs- und Planierungsanlagen nordwestlich und westlich des Dorfes Bau gesetzt. Nachdem in diesem Abschnitt das französische Feuer heute gegen Morgen zum größten Anteil gelindert war, erfolgte der erwartete Gegenangriff. Er brach in unserem Maschinengewehr- und dem Sperrfeuer unserer Artillerie völlig zusammen. Abgesehen von unserer schweren bündigen Verlusten, hat der Gegner bei unserem Angriff am 31. März an unermüdbaren Gefangenen 11 Offiziere und 720 Mann in deutscher Hand lassen müssen und fünf Maschinengewehre verloren.

Die beiderseits sehr lebhaftige Fliegertätigkeit hat zu zahlreichen für uns glücklichen Luftgefechten geführt. Außer vier jenseits unserer Front heruntergeholten feindlichen Flugzeugen wurde bei Sollebeke (nordwestlich von Bezwic) ein englischer Doppeldecker abgeschossen, dessen Insassen gefangen genommen sind. Oberleutnant Berthold hat hierbei das vierte gegnerische Flugzeug außer Gefecht gesetzt. — Außerdem wurde durch einen Volltreffer unserer Nebelgeschütze südwestlich von Vaux ein feindliches Flugzeug brennend zum Abbruch gebracht. — Der mit Truppen stark besetzte Ort Domblancourt (nördlich westlich von Verdun) und der Flugplatz Fontaine (südlich von Velfort) wurden ausgiebig mit Bomben belegt.

Zur Eroberung von Malancourt meldet der Spezialkorrespondent der „Köln. Ztg.“:

Malancourt war die größte unter allen zum Verteidigungsbezirk von Verdun gehörenden Ortschaften westlich der Maas. Nachdem mit der Eroberung von Malancourt auch die beiderseits anschließenden Verteidigungslinien mit gefallen sind, bleibt jetzt die Stellung der Franzosen in und um Vethincourt noch mehr als bisher ein landungenutzter Vorposten der Front nach Norden. Seine einzige gute Verbindung mit den anderen Teilen der französischen Front ist jetzt die Landstraße, die zwischen den besetzten Stellungen des Generals auf der Höhe 304 und auf dem Befestigung des Toten Mannes südwärts nach Eves führt.

Vier französische Generale vor Verdun gefallen.

Aus Genf wird dem „Z. V. M.“ gemeldet: Am 20. März fielen nach dem „Z. V. M.“ bei den Kämpfen um Verdun drei französische Generale, nämlich Delarue, Raoussin und Ganeval; General Lagauciel einige Tage vorher.

Umfangreiche Zeppelinangriffe auf Südost- und Ostengland. 2. 15 verloren.

Berlin, 1. April. In der Nacht vom 31. März zum 1. April hat ein Marines-Luftschiffswader London und Plätze der englischen Südküste angegriffen.

Die City von London zwischen London- und Towerbrücke, die London-Docks, der nordwestliche Teil von London mit seinen Truppenlagern, sowie Industrieanlagen bei Enfield und die Sprengstofffabriken bei Waltham Abbey — nördlich von London — wurden ausgiebig mit Bomben belegt. Des weiteren wurde über Lowestoff, nachdem vorher eine Batterie bei Stowmarket — nordwestlich Harwich — erfolgreich angegriffen war, eine große Anzahl Spreng- und Brandbomben geworfen, eine Batterie bei Cambridge zum Schweigen gebracht und dort angesetzte Fabrikanlagen angegriffen. Endlich wurden die Hafenanlagen und Befestigungen am Hammer mit Bomben belegt. Drei Batterien wurden dort zum Schweigen gebracht. Die Angriffe hatten durchweg sehr guten Erfolg, wie von unseren Luftschiffen durch die einwandfreie Beobachtung zahlreicher Brände und Einstürze festzustellen war. Trotz überaus heftiger Beschädigung sind alle Luftschiffe bis auf 2. 15 zurückgekehrt. 2. 15 ist nach eigener Meldung abgeschossen gewesen und wurde vor der Trennung auf das Wasser niedergehen. 2. von unseren Streitkräften an-

gestellten Nachforschungen sind bisher erfolglos geblieben. Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Berlin, 2. April. In der Nacht vom 1. zum 2. April fand ein erneuter Marines-Luftschiffangriff auf die englische Küste statt. Die Hochöfen, großen Eisenerze und Industrieanlagen am Südufer des Tees-Flusses, sowie die Hafenanlagen bei Middlesborough und Sunderland wurden 1 1/2 Stunden lang mit Spreng- und Brandbomben belegt. Starke Explosionen, Einstürze und Brände ließen die gute Wirkung des Angriffs deutlich erkennen. Trotz lebhafter Beschädigung sind weder Verluste noch Beschädigungen eingetreten. Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Berlin, 3. April. Zum dritten Male griff ein Marines-Luftschiff-Geiswader in der Nacht vom 2. zum 3. d. M. die englische Küste, diesmal den nördlichen Teil, an. Edinburgh und Leith mit Dockanlagen am Firth of Forth, Newcaste und die wichtigsten Werftanlagen, auch die Hochöfen und Fabriken am Tynefluß wurden mit sehr gutem Erfolg mit zahlreichen Spreng- und Brandbomben belegt. Gewaltige Brände, heftige Explosionen mit ausgedehnten Einstürzen wurden beobachtet. Eine Batterie bei Newcastle wurde zum Schweigen gebracht. Trotz heftiger Beschädigung sind alle Luftschiffe unbeschädigt zurückgekehrt. Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Die Rettung der Besatzung des 2. 15.

London, 2. April. (Meuter.) Der Zeppelin 2. 15 ist gesunken, die Besatzung gefangen genommen. Das Verdienst für die Errettung der Überlebenden vom Zeppelin 2. 15 gebührt dem Fischdampfer „Divine“ unter dem Befehl des Lieutenant Martinich von der königlichen Marineversee, das Verdienst für die Herunterholung des Luftschiffes einer Landuntere in den östlichen Grafschaften. Es war ein Glück für den Zeppelin, daß er in der breiten Mündung der Themse herunterkam. Denn vom Kanonenfeuer war keine Hilfe zu erwarten und die Gondel vom Schrapnellregen durchlöchert. Einige Mann der Besatzung waren schwer verwundet. Der deutsche Besatzhaber hatte genötigt Vertrauen zur Nützlichkeit der britischen Seelen, um drahtlose Signale auszusenden. Ein Matrose, der Augenzeuge des Niedergehens war, sagte, daß das Luftschiff herunterkam wie ein Kranke Vogel, beide Enden gleich fliegen herabhängend. Die See war glatt, die Nacht klar, wenn auch dunkel, jedoch der Fischdampfer sowohl die Verwundeten wie die Unverwundeten an Bord nehmen konnte. Die „Divine“ befehlige dann ein Tau an dem Luftschiff und versuchte nun, die Prise in den Hafen zu schleppen. Das war aber schwierig, weil das Luftschiff tatsächlich entzweielt worden war; seine beiden Enden ragten in die Luft, während die Mitte in das Wasser niederlag. Nach zwei Meilen Schlepplens sank der Zeppelin. Die „Divine“ brachte dann die Gefangenen auf einen Zerstörer, der sie nach Chatham führte, wo die Verwundeten in ein Krankenhaus gebracht wurden. Zwei Offiziere und sechszig Mann sollen gefangen sein.

Der Verlust eines Zeppelins

bei dem ersten Angriff fällt uns weniger schwer ins Gewicht, als es der erste ist, der bisher bei den zahlreichen Angriffen auf England eingetreten ist. Daß mit Verlusten bei dergleichen Aktionen ist unumvermeidlich gerechnet werden muß, ist ohne weiteres klar und es ist nur der Umfang der Zerstörung und der Zerstörtheit der englischen Abwehrorganisationen zu berücksichtigen, wenn wir bisher von dergleichen Verlusten verschont geblieben waren.

Der letzte Angriff unserer Marines-Luftschiffe auf die Londoner City ist in der Nacht vom 18. zum 19. Oktober 1915 erfolgt. Vorausgegangen waren die Angriffe in den Nächten vom 8. zum 9. September und 17. zum 18. August, wo zum ersten Male Zeppelin ihre Bomben herabließen. Der vorliegende Angriff war also der vierte auf London und in der Reihe der England-Angriffe überhaupt der einundzwanzigste, der dritte der zweihundzwanzigste.











Erklärung des Kaisers durch das nachstehende Schreiben gefunden:

„Zu meiner Freude erfahre ich, daß Sie wiederum ein freudiges Willkommen für die Besetzung — an der Sie sich nicht haben lassen — Ihnen aus dieser Verleihung...

„In den künftigen nächsten Zeitpunkt der Reserve Zusammenbau bei einer Selbstregulierung.“

Berlin, 3. April. Die Auffindung der Leiche des von der eigenen Mutter ermordeten fährigen Mädchens gehen...

Berlin, 3. April. Der Uebernehmer eines in Pr. Stargard verfallenen vierfachen Raubmordes mit Brandstiftung wurde in Altona festgenommen...

Dresden, 1. April. Bei dem vorgeschriebenen Abschluß der Rechnungen für Ende März sowohl als auch durch die Prüfung der älteren Rechnungen hat sich ergeben...

**Turnen, Spiel und Sport.**

Ihre Mitten die diesigen Turn- und Sportvereine, und mit Ihren Beziehungen auf den laufenden zu halten, damit entsprechende Mitwirkung in dieser Spalte erfolgen kann.

Aus der deutschen Turnerschaft. Nach einem neuerlichen Beschlusse des Ausführenden werden Mittel aus der...

September 1916 begründet wurde, wird Anfang September d. J. in Hamburg der Ausschuß der Deutschen Turnerschaft...

„Die vollstämmigen Weltkämpfe des Sports Club 'Aomei' Leipzig kamen gestern, vom höchsten Betreuer begünstigt, zum Austritt. Bald 1000 Zuschauer...

„Vor etwa 5000 Zuschauern fand gestern das 25. Zusammenreffen der beiden Städteamateursportvereine...

„Die 'Freuden' lieferte gestern ein wunderliches Spiel (Verbandsspiel in der ersten Klasse) gegen Wacker-Salle. Das Spiel fand, wie wir in der Sonntagsummer schon...

„Der Spielplan in der zweiten Mannschaft gegen 'Delvetta' II gefiel besser, da beide Mannschaften ihr bestes...

„Der bekannte Thüringer Herrenfahrer Willi Seifert-Jena, der als Kraftfahrer im Meer stand, ist als ein Opfer des Krieges in einem bösen Konflikt gestorben. Der Thüringer Vateropfer verlor in...

**Gefallen.**

Der bekannte Thüringer Herrenfahrer Willi Seifert-Jena, der als Kraftfahrer im Meer stand, ist als ein Opfer des Krieges in einem bösen Konflikt gestorben.

**Bunte Zeitung**

**Kriegsgefangenen in Teichst.**

Ein deutscher Soldat, der in russische Kriegsgefangenschaft geraten, nach Teichst., der Hauptstadt des russischen...

„Die russischen Gouvernements Sir Doris, verhaftet worden war, sendet von dort folgendes Schreiben in die Heimat: 'Verdriebe mal, Dir einen Brief zu schreiben. Vom Vater selbst kann ich Dir wenig mitteilen; ein Tag vergeht wie der andere und nun sind es schon Monate geworden, daß...

„Auszeichnung des Leutnants Jannemann. Der König von Sachsen hat Leutnant Jannemann das Kommandeurkreuz 2. Klasse des Militär-St.-Heinrichs-Ordens verliehen.

„Wer über das gesetzliche Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet oder Gerste verzüchtet, versündigt sich am Vaterland.“

**Bekanntmachung.**

Der Verband hat endgültig den Ankauf und die Verteilung des auf die Provinz Sachsen entfallenden Anteils von Schlachtvieh für den Heeresbedarf übernommen und zu diesem Zwecke folgende Gebietssteile eingeteilt:

- I. für den Regierungsbezirk Magdeburg, einstück, der braunschweigischen Gebietssteile Kreis Blankenburg und Amtsgerichtsbezirk Calwörde: a) Verbands-Rinder-Kaufstelle S. Ehrlich & Regener, Magdeburg, Viehhof. b) Verbands-Schweine-Kaufstelle Finzelberg & Schulz, Magdeburg, Viehhof.
- II. für den Regierungsbezirk Merseburg, ausschließlich der Kreise Eckartsberga und Zangerhausen: a) Verbands-Rinder-Kaufstelle Gebr. Schloss, Fried & Mainzer, Halle a. S., Merseburger Str. 168. b) Verbands-Schweine-Kaufstelle Cotte & Gebr. Nickel, Halle a. S., Deltigher Str.
- III. für den Regierungsbezirk Erfurt, einstücklich der Kreise Eckartsberga und Zangerhausen: a) Verbands-Rinder-Kaufstelle G. & A. Frank, Erfurt, Futterstraße 17. b) Verbands-Schweine-Kaufstelle Ferdinand Gotthe, Nordhausen.

Jedem Händler werden unsere Grundzüge und Bedingungen für die Lieferung von Schlachtvieh zur Bedienung des Heeresbedarfs zugesandt. Sollte ein Händler bei der großen Zahl unserer Mitglieder verehentlich übergegangen sein, bitten wir, mit der zuständigen Verkaufsstelle sich in Verbindung setzen zu wollen, die die nötige Auskunft und Unterlagen geben wird. Es ist uns mitgeteilt worden, daß in landwirtschaftlichen Kreisen teilweise die Auffassung besteht, die Höchstpreise gälten nur für die Händler und Metzler, nicht für die Produzenten und Wähler. Wir können ausdrücklich, daß die Höchstpreise für alle mit Vieh handelnde Personen gelten und wannem dringender Höchstpreise zu überfordern. Zuwiderhandelnde setzen sich gemäß Gesetz betreffend die Höchstpreise sofortiger Strafverfolgung aus. Die Schlachtviehmärkte und die für Verkäufe an solchen vorgesehenen besonderen Zuschläge werden hiermit aufgehoben.

**Viehhandelsverband Provinz Sachsen. Der Vorstand.**

Magdeburg, 31. März 1916.

Von Dienstag, den 1. d. Mts. ab steht wieder ein Transport prima belgische und Seeländer Pferde bei mir zum Verkauf.



H. B. Kremmer, Merseburg, gegenüber der Post, Ecke Personenbahnhof, Fernsprecher 367.

Kaufe gebrauchte auch zerrißene Säcke. Zahlte für zerrißene 25 Mt. 100 Tg. Hole selbst ab. Min. Quantum abzugeben. M. Gattfries, Gera A.

**Kaufe**

ganze Nachlässe, gebrauchte Herrenkleidungsstücke, Federbetten, Möbel, Wäsche, Schuhe, Stiefel und dergl. mehr. H. Apelt, Oelgrube 7.

**Amtl. Anzeigen.**

Bekanntmachung. Der Landwirt Theodor Körner ist zum II. Schöffin und der Landwirt Friedrich Langrock ist zum III. Schöffin für die Gemeinde Wolfau an die Dauer von 6 Jahren gewählt und von mir bestätigt worden. Merseburg, den 31. März 1916. Der Königliche Landrat. J. B. Körner, Kreisverf. Nr. 1743 K. A.

Bekanntmachung. Der Entwurf des Kammer-Verordnungsplans für 1916 wird gemäß § 66 der Städteordnung vom 4. April 1916 an 8 Tage lang in unserem Magistratsbüro Rathaus 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 18 zur Einsicht aller Bewohner der Stadt offengelegt. Merseburg, den 1. April 1916. Der Magistrat.

Bekanntmachung. Unter dem Mindestbestande des Viehsteuerverpflichteten Paul Faghts hierfür ist der Ausdruck der Maut- und Klauensteuer amtsermächtig festgestellt. Mitten, den 1. April 1916. Die Polizeiverwaltung. Venz.

Bekanntmachung. In Bezug auf die Bundesratsverordnung vom 11. September 1915 (Gesetz-Nr. 28/15) mache ich die Einwohner des Bezirks auf die Bekanntmachung des Herrn Landrats vom 21. März 1916 in Merseburger Kreisblatt Nr. 74 Höchstpreise für Schweinefleisch, Fett- und Würstchen sowie besonders aufmerksam und ermahne jeden Beteiligten um genaue Befolgung der Verordnung. Groß-Gräfendorf, den 1. April 1916. Curt Godheim, Amtsvorsteher.

Angel-Schellfisch frisch eingetroffen Emil Wolff, Hofmarkt.

**Berein zur Hebung der Geflügelzucht.**

Bruteier von besten Leistungstämmen Sühner, Enten und Gänsen werden zu ermäßigten Preisen abgegeben. Mittwoch, den 5. April 1916, abends 8 Uhr: Versammlung im Herzog Christian. Vortrag Eisenhardt.

**Stellenmarkt.**

Junges anst. Mädchen, welches Lust hat die Blumenbinderei zu erlernen 1. April oder später gesucht. R. Rockendorf, Blumengeschäft, Gotthardstraße 36.

**Schlosser und Dreher für Motorenbau**

stellt ein EilenburgerMotoren-Werk Eilenburg-Ost. Suche für mein Damen- u. Herren-Reiseur-Gesäß zu Dieren einen Lehrling. O. Stiebritz, Gotthardstr. 32. Schmiedelehrling stellt Dieren ein R. Weber, Galleische Str. 3. Suche zu Dieren einen Lehrling unter günstigen Bedingungen. Otto Breitshneider, Eilenburg-Ost.



# Bekanntmachung

Nr. 51. I. 1391/3. 16. K. R. A.

## betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirt- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbebezügen.

Auf Grund des § 9 Absatz 6 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1951<sup>1)</sup> in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1951 (Reichsgesetz Nr. 813), wird folgendes im Interesse der öffentlichen Sicherheit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Für gewerbliche Betriebe, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- oder Frauenbekleidung (Häuten, Böden, Westen, Mänteln, Wästen), Frauen- und Kinderbekleidung (Mänteln, Kleidern, Hüfen, Wästchen, Umhängen, Schürzen, Korsetts) oder von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt — Kleider- und Wäschefabrikation —, einschließlich der von diesen Betrieben ausgeführten Anfertigung nach Maß, sowie für die gewerblichen Betriebe, in denen Gebrauchsgüter ganz oder überwiegend aus Leder-, Wirt- oder Strickstoffen, aus Wolle, Filz, Seide, Kunstfaser, Zellulose, Baumwolle, Garnstoffen, Schwämmen und dergl. im großen hergestellt werden, gelten die nachstehenden Vorschriften. Anfertigung oder Bearbeitung im großen liegt auch vor, wenn zwar in dem einzelnen Betriebe selbst nur eine beschränkte Stückzahl der Ware angefertigt oder bearbeitet wird, wenn jedoch der Unternehmer, für den der Betrieb arbeitet, die Ware in Massen herstellen läßt. Die Vorschriften finden ferner, auch wenn es sich nicht um Herstellung im großen handelt, auf alle gewerblichen Betriebe der bezeichneten Art Anwendung, in denen außer dem Inhaber oder Leiter mindestens 4 Arbeiter (Arbeiterinnen) beschäftigt sind.

### Beschäftigung innerhalb der Betriebe der Unternehmer.

Die reine Arbeitszeit der im Betriebe mit dem Zuschneiden der Stoffe beschäftigten Personen darf 40 Stunden für die Woche nicht überschreiten. Die Zahl dieser Personen darf nicht über diejenige hinausgehen, welche am 1. Februar 1916 für den Betrieb mit Zuschneiden beschäftigt war. Das Zuschneiden mittels irgendwelcher mit Kraft angetriebener Zuschneidemaschinen (auch Zangen und dergl.) ist verboten mit Ausschluß von Geweben, Stoffen ganz oder teilweise aus Papier bestehen. Das Zuschneiden mittels Zuschneidemaschinen mit Hand- oder Fußbetrieb ist nur während fünf Stunden am Dienstag jeder Woche zulässig. Die Zahl dieser Zuschneidemaschinen darf nicht diejenige überschreiten, welche am 1. Februar 1916 im Betriebe vorhanden war.

Die reine Arbeitszeit der übrigen im Betriebe mit der Anfertigung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse, mit dem Einrichten oder mit dem Ausgeben und Abnehmen der Arbeit beschäftigten Personen darf gleichfalls 40 Stunden für die Woche nicht überschreiten.

Den Betriebsunternehmern ist freigestellt, wie sie die nach Abs. 1, 2 zugelassene Arbeitszeit innerhalb der gesetzlich erlaubten Grenzen auf die einzelnen Werkzeuge verteilen wollen. Sie haben die danach für den Betrieb geltende Arbeitszeit innerhalb acht Tagen dem zuständigen (Gewerbeaufsichtsbeamten<sup>2)</sup>) schriftlich anzuzeigen. Spätere Änderungen dieser Arbeitszeit sind binnen acht Tagen dem zuständigen (Gewerbeaufsichtsbeamten<sup>2)</sup>) anzuzeigen. Die von den Landespolizeibehörden bestimmten Bestimmungen<sup>3)</sup> hinsichtlich der Beteiligung der zugelassenen Arbeitsstunden auf die einzelnen Werkzeuge erlassen.

Die Zahl der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Personen darf durch Abänderung seitens des Betriebsunternehmers in den ersten zwei Monaten nach Erlass dieser Vorschriften nicht um mehr als ein Zwanzigstel, nachher nicht um mehr als ein Fünftel unter den Stand am 1. Februar 1916 vermindert werden, solange nicht die Warenherstellung des Betriebes in zwei aufeinanderfolgenden Monaten unter sechs Hundertstel derjenigen sinkt, welche der Betrieb im Durchschnitt des Jahres 1915 geleistet hat.

Die Gehälter und, soweit die Arbeit in Zeitsohn ausgesetzt wird, die Löhne der in Paragraph 1 Abs. 1, 2 bezeichneten Personen dürfen nicht um mehr als zwei Fünftel gegenüber dem Stand am 1. Februar 1916 gekürzt werden.

Wird die Arbeit gegen Entlohn ausgeführt, so dürfen die Lohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Zu dem danach erzielten Verdienst haben die Betriebsunternehmer einen Zuschuß in Höhe von einem Fünftel des verdienten Betrags zu leisten, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohns (ortsüblichen Tageslohns) überschreitet. Die Zuschüsse sind in die Arbeitsbücher (Rechenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

### Beschäftigung außerhalb der Betriebe der Unternehmer.

Soweit die Anfertigung der gewerblichen Erzeugnisse für

<sup>1)</sup> Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreift oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die beschriebene Verletzung keine höhere Freiheitsstrafe bestimmt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.  
<sup>2)</sup> Anmerkung:  
Für Preußen ist zu setzen: Gewerbeinspektor.  
Für Bayern ist zu setzen: Gewerbeamt.  
Für Sachsen ist zu setzen: Ortspolizeibehörde.  
Für Württemberg ist zu setzen: Gewerbeinspektor.  
<sup>3)</sup> Anmerkung:  
Für Preußen ist zu setzen: Die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin: Der Polizeipräsident.  
Für Bayern ist zu setzen: Die Kreisregierungen, Kammer des Innern.  
Für Sachsen ist zu setzen: Die Kreisauptmannschaften.  
Für Württemberg ist zu setzen: Die Oberämter.

die Betriebe der Unternehmer außerhalb der Arbeitsstätten

hergeleitet erfolgt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) dürfen den Inhabern der Arbeitsstätten und sonstigen Personen, welche für sie Stoffe zuschneiden, verarbeiten oder ausgeben, nur so viel Arbeit zuweisen, daß die zu zahlende Lohnsumme sieben Fünftel desjenigen Betrags nicht überschreitet, welcher im Durchschnitt des Jahres 1915 bezahlt worden ist. Falls die Warenherstellung des Betriebsunternehmers im Durchschnitt des Jahres 1915 unter sechs Hundertstel der Herstellung im Jahre 1913 gesunken ist, darf der Durchschnitt des Jahres 1913 gemalt werden. Soweit es sich um Inhaber von Arbeitsstätten und sonstige Zwischenpersonen handelt, die in dem maßgebenden Jahre noch nicht vom Betriebsunternehmer beschäftigt worden sind, ist der Durchschnitt der Monate Januar und Februar 1916 zugrunde zu legen.

2. Die reine Arbeitszeit derjenigen Personen, welche innerhalb der Arbeitsstätten mit der Anfertigung der Erzeugnisse beschäftigt sind, darf 40 Stunden in der Woche nicht überschreiten.

Die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Werkzeuge ist den Inhabern der Arbeitsstätten freigestellt; die Bestimmungen in Paragraph 1 Abs. 3 finden dabei gleichfalls Anwendung.

3. Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstätten und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister und dergl.) dürfen denjenigen Arbeitern (Arbeiterinnen), welche die gewerblichen Erzeugnisse zu Hause selbst herstellen (Seimarbeitler, Seimarbeitlerinnen, Hausarbeiter, Hausarbeiterinnen und dergl.), sofern diese ständig dieselben Gegenstände fertigen, nicht mehr als sieben Fünftel der ihnen in der Zeit vom Anfang Oktober 1915 bis Ende Februar 1916 im Durchschnitt zugewiesenen Arbeitsmenge, im übrigen nicht mehr Arbeit übertragen, als daß die Arbeiter bis sieben Fünftel des von ihnen in der angegebenen Zeit im Durchschnitt verdienten Arbeitslohns erzielen. Sind solche Arbeiter neu angenommen, so daß für sie ein Anhaltspunkt dafür fehlt, welche Arbeitsmenge oder welchen Arbeitsverdienst sie in der angegebenen Zeit übertragen erhalten oder erzielen haben, so ist ihnen nicht mehr Arbeit zu übertragen, als daß sie bis sieben Fünftel desjenigen Verdienstes erzielen, welchen sie nachweisbar im Durchschnitt der angegebenen Zeit während der letzten Beschäftigungsstelle gehabt haben, in Ermangelung eines solchen Nachweises, als daß sie bis sieben Fünftel des Ortslohns (ortsüblichen Tageslohns) verdienen.

4. Die Lohnsätze für die den vorstehend unter Ziffer 1, 3 bezeichneten Personen übertragenen Arbeiten dürfen nicht geringer sein, als sie am 1. Februar 1916 waren. Das gleiche gilt für die vorstehend unter Ziffer 2 bezeichneten Personen, soweit sie gegen Entlohn beschäftigt sind. Arbeiten folge Personen in Zeitsohn (Zeiges, Wochenlohn), so dürfen die Stundenlöhne nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

5. Die Betriebsunternehmer haben, sofern sie die in vorstehendem Ziffer 3 bezeichneten Arbeiter unmittelbar beschäftigen, zu dem von diesen erzielten Verdienst einen Zuschuß in Höhe von einem Fünftel des verdienten Betrags zu leisten.

Im übrigen ist der Arbeitsverdienst der in den vorstehenden Ziffern 2, 3 bezeichneten Personen von den Ausgebern der Arbeitsstätten oder den sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister und dergl.) durch Zuschüsse um ein Fünftel zu erhöhen.

Die Zuschüsse (Abs. 1, 2) sind in die Arbeitsbücher (Rechenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen. Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) haben den Inhabern der Arbeitsstätten und den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen als Ersatz für die vorausgelagerten Zuschüsse einen Zuschuß von sieben Hundertsteln zur Lohnsumme zu zahlen. Die bezeichneten Zuschußpersonen haben innerhalb drei Tagen nach der Lohnzahlung jebeimal ein Verzeichnis der von ihnen gezahlten Löhne dem zuständigen (Gewerbeaufsichtsbeamten<sup>2)</sup>) einzutragen. Aus dem Verzeichnis muß der Name und die Wohnung jedes Arbeiters (jeder Arbeiterin), der von ihm verdiente Lohn, der ihm gezahlte Zuschuß und die danach sich ergebende Gesamtsumme des ihm gezahlten Lohnes ersichtlich sein.

### Allgemeine Bestimmungen.

Reinesfalls darf in einer Woche mehr zugerechnet werden, als in der nächstfolgenden Woche verarbeitet werden kann.

Soweit die Arbeitszeit für Personen, die innerhalb der Betriebe der Unternehmer oder innerhalb der Arbeitsstätten beschäftigt sind, auf 40 Stunden in der Woche beschränkt ist (Paragraph 1 Abs. 1, 2; Paragraph 4 Ziffer 2), darf solchen Personen Arbeit zur Verarbeitung außerhalb des Betriebes oder der Arbeitsstätten nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden.

Die Betriebsunternehmer haben bis zum 1. April 1916 dem zuständigen (Gewerbeaufsichtsbeamten<sup>2)</sup>) ein Verzeichnis der von ihnen am 1. Februar 1916 innerhalb der Betriebe mit Zuschneiden beschäftigten Personen (vgl. Paragraph 1

<sup>2)</sup> Anmerkung:  
Für Preußen ist zu setzen: Gewerbeinspektor.  
Für Bayern ist zu setzen: Gewerbeamt.  
Für Sachsen ist zu setzen: Ortspolizeibehörde.  
Für Württemberg ist zu setzen: Gewerbeinspektor.

Abs. 1) einzutragen und dabei zugleich die Zahl derjenigen Personen anzugeben, welche von ihnen am 1. Februar 1916 innerhalb der Betriebe mit Einschluß, Ausgeben und Annehmen der Arbeit oder mit der Anfertigung oder Bearbeitung der gewerblichen Erzeugnisse beschäftigt worden sind (vgl. Paragraph 1 Abs. 2).

In den Betriebsräumen der Unternehmer, in denen gewerbliche Erzeugnisse gegen Entlohn angefertigt oder bearbeitet werden (Paragraph 3 Abs. 2), ist an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe a der Anlage anzubringen.

In den Betriebsräumen der Unternehmer und der die Ausgabe von Arbeit für sie vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister und dergl.), in denen Arbeit für Seimarbeitler, Hausarbeiter und dergl. (Paragraph 4 Ziffer 2) ausgegeben oder abgenommen wird, sowie in den Arbeitsstätten (Paragraph 4 Ziffer 2) ist an der Außen- und der Innenseite der Eingangs- und Ausgangstüren an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe b der Anlage anzubringen.

Die (von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden<sup>2)</sup>) können auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des Paragraph 1 Abs. 1, 2, die im öffentlichen Interesse notwendig sind, zulassen. Ein öffentliches Interesse kann auch dann als vorliegend erachtet werden, wenn ohne die Zulassung der Ausnahme der Betrieb nicht in dem Umfang aufrecht erhalten werden könnte, daß den Arbeitern (Seimarbeitler) das nach den Vorschriften dieser Verordnung zulässige Maß von Beschäftigung gewahrt werden könnte.

Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstätten und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister und dergl.) sind verpflichtet, ihre Lohnlisten und sonstigen Bücher so weit zu gestalten, als zur Feststellung der Richtigkeit der gezahlten Löhne erforderlich ist.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Vorschriften der § 4 Ziffer 2 bis 5, § 5 finden von diesem Zeitpunkt an auch auf die Ausgabe von Arbeit aus denjenigen Arbeitsmengen Anwendung, welche den Inhabern von Arbeitsstätten oder den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister und dergl.) vor diesem Zeitpunkt von den Betriebsunternehmern überwiesen worden sind. Mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt tritt für die unter diese Bekanntmachung fallenden Betriebe die Bekanntmachung Nr. W. M. 77/1, 16. K. R. A. vom Januar 1916, betreffend mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeiten, außer Kraft.

<sup>2)</sup> Anmerkung:  
Für Preußen ist zu setzen: Die Regierungspräsidenten, im Landesbezirk Berlin: Der Polizeipräsident.  
Für Bayern ist zu setzen: Die Kreisregierungen, Kammer des Innern.  
Für Sachsen ist zu setzen: Die Kreisauptmannschaften.  
Für Württemberg ist zu setzen: Die Oberämter.

<sup>3)</sup> Anmerkung:  
Für Preußen ist zu setzen: Gewerbeinspektor.  
Für Bayern ist zu setzen: Gewerbeamt.  
Für Sachsen ist zu setzen: Ortspolizeibehörde.  
Für Württemberg ist zu setzen: Gewerbeinspektor.

### Anlage.

a) Anschlag für Betriebsunternehmer (vgl. Paragraph 8 Abs. 1 der Vorschriften):  
Auszug aus den Vorschriften des . . . . . vom . . . . . (§ 3 Abs. 2).

Bei Anfertigung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse in Entlohn ist den Arbeitern (Arbeiterinnen) ein Zuschuß in Höhe von einem Fünftel des verdienten Lohnes zu zahlen, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohns (ortsüblichen Tageslohns) überschreitet. Die Lohnsätze für die angefertigten oder bearbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

b) Anschlag für Betriebsunternehmer, Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister und dergl. und für Inhaber von Arbeitsstätten (Paragraph 8 Abs. 2 der Vorschriften):  
Auszug aus den Vorschriften des . . . . . vom . . . . . (§ 4 Ziff. 4, 5).

Den Arbeitern (Arbeiterinnen) ist bei der Lohnzahlung ein Zuschuß in Höhe von einem Fünftel des verdienten Lohnes zu zahlen. Die Lohnsätze für die angefertigten oder bearbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Arbeiten die Arbeiter (Arbeiterinnen) in Zeitsohn gegen Zeitsohn (Tageslohn, Wochenlohn), so dürfen die Stundenlöhne nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

Madeburg, den 4. April 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps.

Herr. von Linder, General der Infanterie a la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.



Ämtliche Anzeigen.

Viehseuchepolizeiliche Anordnung.

Zum Zweck gegen die in dem Viehbestande des Gutsbesizers Patsche in Lügen (Pflaßhof) ausgebrochene Maul- und Klauenseuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519), mit Ermächtigung des Herrn Ministers folgendes bestimmt:

Das Gehöft des Gutsbesizers Patsche in Lügen bildet einen Sperbezirk.

In dem Sperbezirk unterliegt sämtliches Klauenvieh (Stindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine), der Gehöftssperre.

Fremdes Klauenvieh ist von den Seuchengehöften fern zu halten.

Schlächtern, Viehfuhrerern, sowie Händler und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umgebungslande ausüben, ist der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen. Die gesperrten Ställe und Standorte dürfen abgesehen von Notfällen ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer, dessen Vertreter, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und Verfahrern betreten werden.

Personen, die in abgeperrten Ställen (Standorten) verkehrt haben, dürfen erst nach vorläufiger Desinfektion (Standorten) verkehrt werden. Viehmärkte haben vor dem Verlassen des Gehöfts die Bekleidung und das Schuhzeug zu wechseln.

§ 5.

- a) Die Abhaltung von Klauenviehmärkten mit Ausnahme der Schlachtwiehmärkte in Schlachthöfen, sowie der Auktions- und Klauenvieh- und Wagnenmärkten. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen.
b) Der Handel mit Klauenvieh, auch derenunge mit Geflügel, der ohne vorgängige Befreiung entwehen außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Viehhandlung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet (Handel im Umgebungslande). Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Aufsuchen von Viehställen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufsuchen von Tieren durch Händler.
c) Die Veranlassung von Versicherungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Versicherungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versicherungsbesitzers befinden.
d) Die Abhaltung von öffentlichen Tierställen mit Klauenvieh.
e) Das Verbot von nicht ausreichend erhellter Milch (§ 1 Abs. 1 e) als Sammelware in landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Abfertigung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie mittels fließendem Wasserdampf oder durch Auslösen in Wasser oder 2%iger Sodaaflösung oder durch Einlegen in kochend heißes Wasser oder solche Sodaaflösung für die Dauer von mindestens 2 Minuten und Abkühlen der Außen- und Innenflächen desinfiziert sind.

Jahresabhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74-76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519 ff.) bestraft.

Merseburg, den 1. April 1916.

Der königliche Landrat. V. V.: K r i t z e n, Kreissekretär.

3-Nr. 2420 L.

Kontrollversammlungen.

Die Frühjahrs-Kontroll-Versammlungen für 1916 für die Stadt Merseburg finden nach einer Bekanntmachung des königlichen Bezirkskommandos in Merseburg vom 20. März ds. Js. abgedruckt in Nr. 77 des Merseburger Tageblattes.

Dienstag, den 11. April ds. Js., in der städtischen Turnhalle, Wilhelmstraße

statt.

Auf Grund dieser Bekanntmachung haben zu erscheinen:

- 1. Sämtliche Angehörige der Reserve, Landwehr und Seewehr I. und 2. Aufgebots.
2. Sämtliche Angehörige des ausgebildeten Landsturms 2. Aufgebots.
3. Sämtliche Ersatz-Reservisten.
4. Sämtliche Reservisten und ausgebildete unangebildete Landsturmpflichtige des I. und 2. Aufgebots (einschl. der Jahresklasse 1897).
5. Sämtliche bei der D. U. Nachmusterung und später ausgebildete unangebildete Landsturmpflichtige der Jahrgänge 1895 bis einschließl. 1876.
6. Sämtliche bei der D. U. Nachmusterung und später als tauglich, sowie als zeitig untauglich (zurückgestellt) bezeichnete ausgebildete Landsturmpflichtige der Jahrgänge 1893 bis einschl. 1876.
7. Sämtliche zur Disposition der Ersatzbehörden entlassene Mannschaften.
8. Sämtliche dem Heere oder der Marine angehörende Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, die sich zur Erholung, wegen Krankheit oder aus anderen Gründen auf Urlaub befinden und soweit sie marschfähig sind.

Nicht zu erscheinen brauchen:

- 1. Kriegsunfähige, welche die Entscheidung: „dauernd arbeitsverwehrend untauglich“ erhalten haben.
2. Sämtliche unangebildete Landsturmpflichtige, welche bei der letzten Musterung die Entscheidung: „zeitig untauglich (zurückgestellt)“ erhalten haben.
3. Sämtliche Personen, die bei der D. U. Nachmusterung oder später ausgespart sind.

Die Kontrollversammlungen finden in folgender Ordnung statt: vormittags von 9 Uhr,

die Mannschaften aus der Stadt Merseburg mit den Anfangsbuchstaben A bis einschließl. H; vormittags 11 Uhr,

die Mannschaften aus der Stadt Merseburg mit den Anfangsbuchstaben J bis einschließl. Q; nachmittags 2 Uhr,

die Mannschaften aus der Stadt Merseburg mit den Anfangsbuchstaben R bis einschließl. Z.

Besonders bemerkt wird, daß auch alle an Reklamation vom Reserve- oder Ersatzdienst zurückgestellten Personen erscheinen müssen, mit Ausnahme des dienstpflichtigen Personals der Gendarmen und Post, aber nur, soweit diese vom Wassendienst zurückgestellt sind.

Im übrigen verweisen wir auf den Inhalt der angezogenen Bekanntmachung und fordern die Kontrollpflichtigen Personen dieser Stadt zum pünktlichen Erscheinen der oben genannten Versammlungen an. Merseburg, den 31. März 1916. Der Magistrat.

Städtischer Gemüse-Verkauf

Burgstraße Nr. 16.

Nächsten Mittwoch, vormittags von 8-12 Uhr, nachmittags von 6-8 Uhr.

Verkauf von Kohlrüben das Pfund 6 Pfennige Der Magistrat.

Vermietungen.

Herrschaftliche Wohnung

am Bahnhof 1 zu vermieten. Näheres bei Karl Thiele, St. Ritterstr. 9.

Al. Wohnung

nahe dem Friedhof Altenburga per 1. April gesucht. Offerten an H. Erdmann, Wintel 1.

Zu vermieten: Halleische Str. 25 herrschaftlich eingerichtete Etagenwohnung mit Garten, event. Pferdebox und Wagenremise. Näheres bei Karl Thiele, St. Ritterstr. 9 I.

I. Etage,

4 Zimmer nebst allem Zubehör, zu vermieten und 1. April 1916 zu beziehen Hofmarkt 17.

4-Zimmer-Wohnung

1. April oder früher zu beziehen Lindenstraße 19.

Besser. Herr od. Dame

finden frdl. möbliertes Zimmer. Zu erfragen in der Expedition dieses Blattes.

Frdl. möbliertes Zimmer mit Gas sofort zu vermieten Lindenstr. 11 II.

Möbliertes Zimmer zu vermieten. Kleiststr. 5, 1 Tr.

2 freundl. möblierte Zimmer sofort zu vermieten Wagnerstr. 81.

Freundl. möbl. Zimmer mit 2 Betten, sofort zu vermieten Kälterstraße 13.

Frdl. möbliertes Zimmer sofort zu vermieten. Friedrichstr. 38.

Freundl. möbl. Zimmer (Küche, Kaffee), post. für einen Landsturmann oder Bahnbeamten, zu vermieten Kleiststr. 8, 1 Tr.

Möbl. Zimmer mit 1. u. 2. Betten zu vermieten Unter-Altenburg 9.

Durch Bekanntmachung Nr. Bst. L. 1891/3. 18. K. R. A. habe ich eine Regelung der Arbeit in Web-, Wirt- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbebetrieben verfügt. Die Bekanntmachung ist in den amtlichen Zeitungen und in ordnungsgemäßer Weise veröffentlicht worden. Magdeburg, den 4. April 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Frhr. von Lyncker, General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Bekanntmachung.

Die Dienststunden, während der das Fleischbesamamt für den öffentlichen Verkehr geöffnet ist, werden für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1916 wie folgt festgelegt:

Vormittags von 7 bis 7 1/2 Uhr und am Montag und Mittwoch von 9 1/2 bis 10 1/2, an den übrigen Tagen von 10 1/2 bis 11 Uhr, Nachmittags von 6 1/2 bis 7 Uhr und am Donnerstag von 3-4, an den übrigen Tagen von 4 bis 4 1/2 Uhr.

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bleibt das Amt geschlossen. Merseburg, den 31. März 1916.

Die Polizei-Verwaltung.

Städtische Sparkasse Merseburg.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die am 1. d. Mts. fälligen Hypothekenzinsen bis zum 7. April 1916 zu zahlen sind.

Zur Vermeidung des beim Quartalswechsel in den Vormittagsstunden entstehenden Andrangs bitten wir, die Zahlung möglichst nachmittags von 3 bis 5 Uhr bewirken zu wollen. Diefelbe kann auch bei der Post auf unser Postkontokonto Leipzig Nr. 10323 erfolgen. Merseburg, den 1. April 1916.

Der Vorstand der städtischen Sparkasse. Thiele, Stadtrat.

Generalversammlung

des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes

Sonnabend, den 8. April, abends 1/2 8 Uhr, in der städtischen Turnhalle (Wilhelmstraße).

Tagesordnung:

I. Teil:

Arbeitsbericht.

Kassenbericht.

II. Teil:

1/9 Uhr:

Öffentlicher Vortrag

des Herrn Professors Thümmel-Zena: Volksgeschichte und Volksgeist.

Eintrittskarten sind im Zigarrengeschäft des Herrn Kaufmann Traubert und am Saaleingang zu haben. I. Platz (nummeriert) 1 M., II. Platz (unnummeriert) 0,50 M., Schüler die Hälfte. Die Einnahmen sind zur Beschaffung von Lebensmitteln für die Bedürftigsten unserer Stadt bestimmt.

Annahmestellen

der Kreissparkasse

befinden sich in

- Bothsfeld, Frankleben, Großgräfendorf, Holleben, Horbürg, Kleinschberg, Kitzchen, Kleinroßbach, Kötzschau, Niederlobitz, Papitz, Passendorf, Raßnitz, Spergau, Starstedel, Wehlitz und Zöschen.

Heimspargbüchsen

sind daselbst zu erhalten; sie werden im Besitze der Sparer geleert.

Das Geschäftstotal der Kreissparkasse befindet sich vom 1. Oktober 1914 ab bis zur Fertigstellung des Kreisbauhauses im Grundstücke Bahnhofstraße Nr. 3 (2 Minuten vom Bahnhof Merseburg).

zu haben.

Makulatur Merseburger Tageblatt (Kreisblatt).

Ueber den Anbau der Sojabohne

berichtet Dr. V. Wittenfeld vom Institut für Gärungs-... Dr. Wittenfeld führte den Versuchsanbau in Neu-Sibirsk...

Am bemerkenswertesten erscheint mir die auch anderweitig beobachtete Tatsache, daß die Wurzeln dieser...

Die verhältnismäßig günstigen Resultate des ersten Jahres ermutigen mich zu einem zweiten Versuch im Jahre 1915...

Zwei bin dank dieser nicht besonders günstig ausgefallenen Vorversuche frei von übermäßigem Düngemittel...

1. Auswahl für unser deutsches Klima geeigneter, vor allem früherer Sorten; 2. Umwandlung dieser Sorten...

Die Sojabohne ist aus eine der wertvollsten Nutzpflanzen der Erde angesehen werden. Die grüne Pflanze...

Des Landwirts Merkbuch.

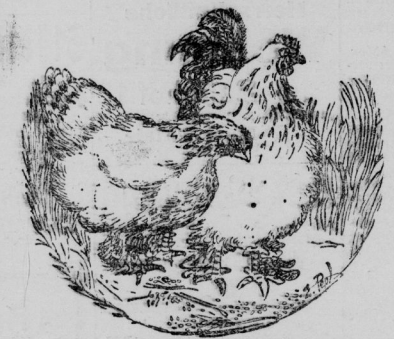
Zuckerrüben als Futter für Pferde, Minderlich und Schweine, empfiehlt Herr Grams-Schönke in der 'Zf. Landw. Zeit.'...

schweren verursachen, auch vermögen ältere Tiere mit schlechten Röhren dieselben nicht genügend zu verdauen...

Getreide Knochenmehl verabreicht man jungen Tieren, ebenso wie den Muttertieren Klebeis. Stroh der Hülsenfrüchtl. Grünfütter: Säuglingen gibt man mit etwas Kaltwasser...

Prähna-Putra.

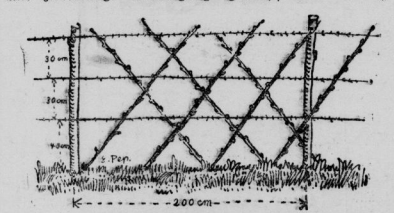
Die Prähna zählen gleich den Cochins, Bantams, Plymouth-Rocks zu den Hühner-Hühnern...



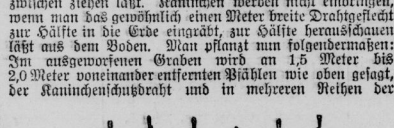
Die Cochins, sind aber fleischiger und liefern einen feinen Braten, auch legen sie bei rationeller Fütterung recht fleißig...

Lebenseinrichtungen.

Eine ebenso dauerhafte wie gleichzeitig dem Auge wohlgefällige Umzäunung von Gartengrundstücken ist die Gede aus Drahtgitter...



nach Dorsifalten zwei oder drei Reihen Stacheldraht dazwischen sieben läßt. Ranken werden nicht eindringen...



Stacheldraht gezogen, an welchen man dann die Pfosten auch anbindet. Man pflanze an beiden Seiten des Drahtes...



Stacheldraht gezogen, an welchen man dann die Pfosten auch anbindet. Man pflanze an beiden Seiten des Drahtes je etwa 8 Zentimeter von demselben entfernt...

Zweige. Sämlingen hingegen pflanzt man, wie das andere Bild zeigt, leistungsfähig. Es pflanzen zwei Zeile, der andere fällt Boden an Wurzeln und trifft die Pflanzen dann...

Gemüsebau auf Niedermoor.

Bei der gegenwärtigen Knappheit und Vereinerung einer Pflanze von Lebens- und Futtermitteln müssen wir alle Wege erschließen, die geeignet sind, eine Erhebung unserer...

Erfräglich und erfolgreiche Versuche sind in dieser Beziehung für die Förderung unseres Gemüsebaues auf dem Bruchschwamoor...

In erster Linie sind, wie Major B. R. in der 'Deutschen Sport-Zeitung' schreibt, geräumig, besonders erweiterter Grund, d. h. freie ungeschobene Bewegung ohne...

Naturgemäße Pferdebehandlung.

In erster Linie sind, wie Major B. R. in der 'Deutschen Sport-Zeitung' schreibt, geräumig, besonders erweiterter Grund, d. h. freie ungeschobene Bewegung ohne...